ENTSCHEIDUNG Nr. 6/63

vom 20. März 1963

über die Genehmigung des gemeinschaftlichen Verkaufs von Brennstoffen durch die in der Präsident Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft mit beschränkter Haftung zusammengeschlossenen Bergwerksgesellschaften des Ruhrreviers

Diese Entscheidung ergeht

auf Grund der Artikel 2 bis 5, 47 und 65 des Vertrages;

auf Grund der Entscheidung Nr. 17/60 vom 21. Juni 1960 über die weitere Verlängerung der Genehmigung betreffend die Absatzorganisationen des Ruhrreviers *(Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* vom 23. Juli 1960, S. 1028/60 f.) und der Entscheidung Nr. 6/62 vom 6. Juni 1962 über die Festsetzung eines Endtermins für die Genehmigungen betreffend die Absatzorganisationen des Ruhrreviers *(Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* vom 15. Juni 1962, S. 1479/62);

auf Grund der Anträge vom 24. November, ergänzt und geändert durch die Nachträge vom 17. Dezember 1962 und vom 13. Februar 1963;

und beruht auf folgenden Erwägungen:

I

1. Die Hohe Behörde hat die mit den Entscheidungen Nr. 5/56, 6/56, 7/56 und 8/56 erteilten Genehmigungen für die Absatzorganisationen des Ruhrbergbaus — nachdem sie in der Entscheidung Nr. 17/59 festgestellt hatte, daß diese Organisationen in ihrer tatsächlichen Arbeitsweise vielfach den Genehmigungen nicht entsprochen hatten und ein einheitliches Absatzsystem fortgeführt worden war, das zu den Vorschriften des Vertrages im Widerspruch stand — letztmalig durch die Entscheidung Nr. 17/60 verlängert. Gleichzeitig hatte die Hohe Behörde einen Antrag auf Genehmigung einer einzigen gemeinsamen Verkaufsorganisation nahezu sämtlicher Bergwerksgesellschaften des Ruhrreviers durch die Entscheidung Nr. 16/60 abgelehnt.

2. Diese ablehnende Entscheidung haben die Bergwerksgesellschaften durch Klage vor dem Gerichtshof der europäischen Gemeinschaften angefochten. Der Gerichtshof hat durch Urteil vom 18. Mai 1962 in der Rechtssache 13/60 die Klage abgewiesen und die Rechtsauffassung der Hohen Behörde bestätigt, daß ein einheitliches Absatzsystem für Ruhrkohle zu den Bestimmungen des Artikels 65 § 2 Buchstabe c) im Widerspruch steht.

Die Hohe Behörde hat daraufhin durch die Entscheidung Nr. 6/62 den Endtermin für die früheren Genehmigungen auf den 31. März 1963 festgesetzt.

II

3. Am 24. November 1962 haben folgende Unternehmen des Ruhrbergbaus:

Gewerkschaft Alte Haase,
Sprockhövel

Gewerkschaft Auguste Victoria,
Marl-Hüls

Ewald-Kohle Aktiengesellschaft,
Recklinghausen

Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks
Haus Aden,
Recklinghausen

Gelsenkirchener Bergwerks-Aktiengesellschaft,
Essen

Dortmunder Bergbau Aktiengesellschaft für Hansa Bergbau Aktiengesellschaft,
Dortmund

Rheinelbe Bergbau Aktiengesellschaft für Graf Moltke Bergbau Aktiengesellschaft,
Gelsenkirchen

Rheinelbe Bergbau Aktiengesellschaft für Carolinenglück Bergbau Aktiengesellschaft,
Bochum

Harpener Bergbau-Aktiengesellschaft,
Dortmund

Heinrich Bergbau Aktiengesellschaft,
Essen-Kupferdreh

Ilseder Hütte, Steinkohlenbergwerke Friedrich der Große,
Herne

Klöckner-Werke Aktiengesellschaft Bergbau,
Castrop-Rauxel

Klöckner-Bergbau Königsborn-Werne Aktiengesellschaft,
Unna-Königsborn

Märkische Steinkohlengewerkschaft,
Heessen

Essener Steinkohlenbergwerke Aktiengesellschaft in Vertretung der Mannesmann Aktiengesellschaft,
Essen

Hüttenwerk Oberhausen
Aktiengesellschaft Bergbau,
Oberhausen

Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks Victoria Mathias,
Essen

Bergwerksgesellschaft Walsum mit beschränkter Haftung,
Walsum

Steinkohlenbergwerk Westfalen Aktiengesellschaft,
Ahlen

bei der Hohen Behörde gemäß Artikel 65 § 2 des Vertrages die Genehmigung ihrer Vereinbarung vom 14. November 1962 beantragt, für die Zeit vom 1. April 1963 bis zum 31. März 1968 Brennstoffe aus ihren Anlagen im Rahmen der Präsident Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft auf dem gemeinsamen Markt gemeinschaftlich zu verkaufen. Diese Vereinbarung ist in der Folgezeit mehrfach geändert und ergänzt worden; die Genehmigung der Vereinbarung unter Einschluß dieser Änderungen und Ergänzungen wurde zuletzt am 13. Februar 1963 beantragt.

4. Zur gleichen Zeit haben andere Bergwerksgesellschaften des Ruhrreviers die Vereinbarung getroffen, für den gleichen Zeitraum Brennstoffe aus ihren Anlagen im Rahmen der Geitling Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft gemeinschaftlich abzusetzen. Diese Bergwerksgesellschaften haben am 24. November 1962 die Genehmigung einer im wesentlichen gleichlautenden Vereinbarung gemäß Artikel 65 § 2 des Vertrages beantragt. Nahezu sämtliche Bergwerksgesellschaften des Ruhrreviers wollen also künftig ihre Erzeugnisse im Rahmen von zwei Verkaufsgesellschaften — der Präsident und der Geitling Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft — vertreiben.

III

5. Die mit den Anträgen zur Genehmigung vorgelegten Vereinbarungen unterscheiden sich wesentlich von den im Jahre 1956 genehmigten Vereinbarungen. Die Zusammenarbeit der Verkaufsgesellschaften im Rahmen der mit der Entscheidung Nr. 8/56 genehmigten Vereinbarungen wird entfallen.

Die in den beiden Verkaufsgesellschaften zusammengefaßten Bergwerksgesellschaften des Ruhrreviers werden demnach nicht mehr in einem Gemeinschaftlichen Büro zusammenarbeiten, um den Arten- und Sortenausgleich sowie den Beschäftigungsausgleich und eine gleichmäßige Belieferung der Verbraucher zu verwirklichen.

Es entfällt weiter die Zusammenarbeit in einem Normenausschuß, in dem die Bergwerksgesellschaften in der Vergangenheit einheitliche Regeln für den Zechenselbstverbrauch, die Deputate, den Werkselbstverbrauch und die Durchführung eines Beschäftigungsausgleichs festgelegt hatten.

Ferner werden die gemeinschaftlichen finanziellen Einrichtungen nicht fortgeführt, in deren Rahmen sämtliche Bergwerksgesellschaften des Ruhrreviers unterschiedliche Vorkosten von den Lieferzechen nach Duisburg-Ruhrort und zu den Seehäfen sowie Erlösminderungen beim Eintritt in Angebote dritter Länder und bei einem Rückgang der Nachfrage die unterschiedliche Beschäftigung der Bergwerksgesellschaften finanziell ausgeglichen hatten.

6. Die Bergwerksgesellschaften des Ruhrreviers haben weiter darauf verzichtet, wie in der Vergangenheit den Export von Ruhrkohle in Länder außerhalb der Gemeinschaft über eine einzige Gesellschaft durchzuführen. Die der Präsident Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft angehörenden Bergwerksgesellschaften werden den Export ihrer Erzeugnisse in dritte Länder vom 1. April 1963 ab über eine eigene Exportgesellschaft — die Ruhrkohlen-Export Präsident — durchführen. Andererseits werden die der Geitling Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft angehörenden Bergwerksgesellschaften den Export vom gleichen Zeitpunkt ab über die Ruhrkohlen-Export Geitling durchführen.

Die beiden Verkaufsgesellschaften werden sich weiterhin gemeinsam der Ruhrkohle-Treuhand GmbH und der Ruhrkohlen-Beratung zur Erfüllung bestimmter Aufgaben bedienen. Diese Aufgaben sind jedoch im Vergleich zu den früheren Vereinbarungen stark eingeschränkt worden. Die Tätigkeit dieser beiden Gesellschaften ist in Zukunft auf technische Aufgaben von gemeinsamem Interesse beschränkt.

7. Die Ruhrkohle-Treuhand GmbH hatte in der Vergangenheit die gesamte Finanz- und Vermögensverwaltung, einschließlich der Fakturierung, der Abrechnung und der Buchhaltung, für die Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaften und ihre gemeinschaftlichen Einrichtungen wahrgenommen. Durch eine Änderung des Gesellschaftsvertrags der Ruhrkohle-Treuhand GmbH vom 11. Februar 1963 (Urkundenrolle-Nr. 224/1963 des Notars Ewald Leveloh, Essen) ist der Zweck dieser Gesellschaft hinsichtlich ihrer Tätigkeit für die beiden Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaften und deren Exportgesellschaften beschränkt worden auf die mechanische und elektronische Verarbeitung von Daten. Die Gesellschaftsverträge der Präsident und der Geitling Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft bestimmen ausdrücklich, daß die Verkaufsgesellschaften ihre eigene Buchhaltung unterhalten, selbständig den Abrechnungs- und Zahlungsverkehr durchführen und ihr gesamtes Finanzwesen in eigener Verantwortung verwalten. In den Gesellschaftsvertrag der

Ruhrkohle-Treuhand GmbH ist eine Bestimmung aufgenommen worden, die die Geschäftsführung dieser Gesellschaft verpflichtet, die ihr von den beiden Verkaufsgesellschaften und den Exportgesellschaften übermittelten Daten und Unterlagen nur den Bevollmächtigten des jeweiligen Auftraggebers zugänglich zu machen. Dadurch soll die Wahrung des Geschäftsgeheimnisses zwischen den beiden Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaften und deren Exportgesellschaften gewährleistet werden.

8. Durch eine Änderung des Gesellschaftsvertrags der Ruhrkohlen-Beratung GmbH vom 11. Februar 1963 (Urkundenrolle-Nr. 223/1963 des Notars Ewald Leveloh, Essen) ist der Zweck dieser Gesellschaft auf folgende Tätigkeiten beschränkt worden:

— Untersuchungs- und Entwicklungstätigkeit auf dem Gebiet der Verbrennungstechnik zur wirtschaftlichen Ausnutzung der Kohle und ihrer müheloseren Verwendung;

— Mitarbeit an der Festsetzung gültiger Klassifikations- und Qualitätsmerkmale und an Untersuchungsverfahren;

— Durchführung von Qualitätsuntersuchungen;

— Beratung und Mitarbeit an Forschung und Qualitätsentwicklungsarbeiten für Ruhrkohle;

— Werbung für Ruhrkohle;

— allgemeine Beobachtung des Energiemarktes.

IV

9. Die neuen Vereinbarungen über die Errichtung der Präsident Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft sehen ihrem wesentlichen Inhalt nach folgendes vor:

Die Gesellschafter übertragen der Präsident Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft den Vertrieb der der Gesellschaft zur Verfügung zu stellenden Brennstoffe aus ihren Anlagen. Die Gesellschaft kann auch Brennstoffe vertreiben, die nicht aus den Anlagen der Gesellschafter herrühren.

10. Die Gesellschafter dürfen die Mengen, die sie der Gesellschaft nicht zum Vertrieb übertragen, nur zur Lieferung im Landabsatz und zu folgenden Zwecken (Vorbehaltsmengen) verwenden:

— zum Eigenverbrauch, das sind die Mengen, die zum Betrieb der Gruben, Kokereien, Schwelereien und Brikettfabriken sowie in sonstigen Betriebsabteilungen (z. B. zu der Gesellschaft gehörenden Stahlwerken) verbraucht werden oder die für die Abgabe von Energien in eigenen Zechenanlagen des Gesellschafters eingesetzt werden;

— zur Lieferung an Verbundunternehmen, das sind Lieferungen an Verbraucher, mit denen der Gesellschafter unmittelbar oder mittelbar eigentumsmäßig oder durch besondere Verträge verbunden ist;

— als Deputate oder zur unentgeltlichen Abgabe von Brennstoffen zu wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken;

— zu Vorvertragslieferungen;

— zum Verkauf von Brennstoffen zur Verwendung als Elektroden-Anthrazit;

— zur Lieferung von Generatoranthrazit.

11. Die Gesellschafter werden am Absatz der Verkaufsgesellschaft wie folgt beteiligt: Jeder Gesellschafter erhält eine Absatzbeteiligung und eine Koksabsatzrichtmenge. Die Absatzbeteiligung und die Koksabsatzrichtmenge können während der Vertragsdauer nur unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. voller Absatz der der Gesellschaft zur Verfügung stehenden Brennstoffe) geändert werden. Sie können mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung ganz oder teilweise auf andere Gesellschafter übertragen werden. Die Absatzbeteiligung und die Koksabsatzrichtmenge sind maßgebend für die Lieferpflicht der Unternehmen gegenüber der Verkaufsgesellschaft.

Die bei der Gesellschaft eingehenden Aufträge sind nach dem Verhältnis der Absatzbeteiligungen gleichmäßig auf die Gesellschafter zu verteilen. Dabei sind die Lieferungen der Gesellschafter im Landabsatz anzurechnen. Gesellschafter, die bei der Auftragsverteilung durch die Verkaufsgesellschaft nicht entsprechend ihrer Absatzbeteiligung berücksichtigt werden, erhalten für ihre Unterbeschäftigung zum Jahresende eine Zahlung von 5,— DM/t. Gesellschafter, die höhere Mengen geliefert haben, müssen entsprechende Abgaben zahlen.

12. Schwankungen der Vorbehaltsmengen der Gesellschafter haben grundsätzlich keine Auswirkung auf die Auftragsverteilung innerhalb der Verkaufsgesellschaft. Jeder Gesellschafter hat bei Vertragsabschluß eine nach unten und oben begrenzte Marge anzugeben, innerhalb deren er für Schwankungen der Vorbehaltsmenge das Risiko trägt (sogenannte Bandbreite). Steigt oder sinkt die Vorbehaltsmenge in einem über diese Marge hinausgehenden Ausmaß, so wird im folgenden Jahr der Anspruch des betref-

fenden Gesellschafters auf Auftragszuweisung innerhalb der Verkaufsgesellschaft entsprechend herabgesetzt oder erhöht.

13. Die Gesellschafter verpflichten sich, die Verkaufsgesellschaft bei der Erreichung des Geschäftszwecks zu unterstützen und jede Handlung zu unterlassen, die geeignet ist, die Tätigkeit der Gesellschaft zu stören. Sie sind insbesondere gehalten, keine Verpflichtungen einzugehen, ihre Brennstoffe an Dritte zu liefern, und dies auch für die Zeit nach Ablauf des Vertrages. Die Gesellschafter sind verpflichtet, jeden bei ihnen eingehenden Auftrag unverzüglich der Verkaufsgesellschaft zu überweisen. Sie werden für ihre Erzeugnisse keine Werbung treiben, die geeignet ist, die Tätigkeit der Verkaufsgesellschaft zu stören.

Die Gesellschafter müssen ihren Zukaufbedarf an festen Brennstoffen bei der Verkaufsgesellschaft decken, soweit diese sich zur Lieferung bereit erklärt, es sei denn, der Zukauf bei der Gesellschaft erscheint nach den Umständen nicht zumutbar.

14. Die Gesellschafter haben das Recht, im Landabsatz Brennstoffe aus ihren Anlagen selbständig abzusetzen. Das sind Lieferungen, die die Gesellschafter unmittelbar oder über den Handel durchführen

— für Hausbrand, Kleinverbrauch oder Industrieverbraucher mit einem Jahresverbrauch bis zu 12 000 t; soweit Industrieverbraucher mit einem höheren Jahresverbrauch in der Vergangenheit regelmäßig beliefert worden sind, darf die Belieferung in der bisherigen Höhe beibehalten werden;

— ausschließlich über die Straße und

— zum Verbrauch im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen.

In bestimmten knappen Sorten darf jeder Gesellschafter im Landabsatz eine Referenzmenge nicht überschreiten. Welche Sorten als knappe Sorten gelten, entscheidet der Beirat. Im übrigen sollen die Landabsatzlieferungen jedes Gesellschafters 110% des Durchschnitts seiner Landabsatzlieferungen in den Geschäftsjahren 1959/60, 1960/61 und 1961/62 oder 110% seiner Landabsatzlieferungen im Geschäftsjahr 1961/62 nicht übersteigen. Diese Grenze überschreitende Landabsatzlieferungen eines Gesellschafters werden in die Erlösabrechnung einbezogen.

Die Landabsatzlieferungen sind zu den gleichen Preisen und Bedingungen durchzuführen, welche für die Mengen gelten, die über die Verkaufsgesellschaft geliefert werden.

Bei Verstößen gegen die Landabsatzbedingungen ist der Gesellschafter zur Zahlung einer Vertragsstrafe von 30,— DM/t, mindestens jedoch 3 000,— DM, verpflichtet, und zwar gleichgültig, ob der Verstoß durch ihn selbst oder — auch ohne sein Verschulden — durch einen Nacherwerber erfolgt. Die Gesellschafter müssen ihre Nacherwerber zur Einhaltung der für den Landabsatz geltenden Bedingungen sowie der allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen verpflichten und die dort vorgesehene Vertragsstrafe vereinbaren.

15. Die Listenpreise werden auf Vorschlag der Geschäftsführung von der Gesellschafterversammlung beschlossen. Ein Vorschlag der Mehrheit derjenigen Gesellschafter, die Eß-, Mager- oder Anthrazitkohlen über die Verkaufsgesellschaft und im Landabsatz vertreiben, die Listenpreise für die betreffende Kohlenart zu ändern, kann von der Gesellschafterversammlung nur mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen abgelehnt werden.

16. Die Organe der Verkaufsgesellschaft sind: die Gesellschafterversammlung, der Beirat und die Geschäftsführung. Es ist vorgesehen, daß ein Aufsichtsrat gebildet wird, sofern dies nach den Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes erforderlich sein sollte.

Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluß fest und entscheidet über Einsprüche gegen Beschlüsse des Beirats. Das Stimmrecht ist wie folgt geregelt: Jeder Gesellschafter hat für je angefangene 100 000 t seiner Absatzbeteiligung eine Stimme. Das Stimmrecht wird derart begrenzt, daß ein Gesellschafter mit seiner Stimmenzahl um mindestens 10% unter der Summe der von den übrigen Gesellschaftern abgegebenen Stimmen bleibt. Bedarf ein Beschluß einer Mehrheit von 75% der Stimmen oder einer höheren Mehrheit, so gilt die erforderliche Mehrheit, unabhängig vom Stimmenverhältnis, auch dann als erreicht, wenn nur ein Gesellschafter, oder nur solche Gesellschafter, die unter dem beherrschenden Einfluß des gleichen Eigentümers stehen, dem Beschluß widersprechen.

Der Beirat bestimmt die allgemeinen Grundsätze für die Führung der Geschäfte. Er überwacht und berät die Geschäftsführung. Er setzt sich aus Vertretern aller Gesellschafter zusammen. Der Beirat kann Arbeitskreise berufen und ihnen die Vorbera-

tung bestimmter Probleme übertragen. Beschlüsse des Beirats sind für die Gesellschafter verbindlich.

Die Geschäftsführung besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.

17. Der Gesellschaftsvertrag sieht vor, daß gegen Gesellschafter, die den Bestimmungen des Vertrages zuwider Brennstoffe anbieten oder absetzen oder sonstigen Bestimmungen des Vertrages oder bindenden Beschlüssen zuwiderhandeln, Vertragsstrafen verhängt werden.

Über alle sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergebenden Meinungsverschiedenheiten entscheidet unter Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs ein Schiedsgericht.

Der Vertrag gilt bis zum 31. März 1968. Er kann verlängert werden.

V

18. In einem Beschluß vom 11. Februar 1963 haben die beteiligten Bergwerksgesellschaften die Handelsregelung festgelegt, die von der Präsident Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft vom 1. April 1963 ab angewandt werden soll.

Dieser Beschluß hat folgenden Wortlaut:

„*I. Abgrenzung zwischen Produktion und Handel*

1. Alle Geschäfte mit Industrieverbrauchern, die im Kohlenwirtschaftsjahr 1961/62 bis zu 30 000 t Steinkohlen, Steinkohlenkoks und Steinkohlenbriketts verbraucht haben, werden dem Großhandel überlassen.

Alle Geschäfte mit Industrieverbrauchern, die im Kohlenwirtschaftsjahr 1961/62 mehr als 30 000 t Steinkohlen, Steinkohlenkoks und Steinkohlenbriketts verbraucht haben, sind Direktgeschäfte.

Strukturellen und traditionellen Besonderheiten ist dabei Rechnung zu tragen.

2. Als Industrieverbraucher gilt ein industrielles Unternehmen, das die für seine Betriebe oder Betriebsabteilungen benötigten Brennstoffe einkauft und bezahlt. Als Stichtag hierfür gilt der 1. Oktober 1962.

3. Der Kohleneinzelhandel wird wie bisher vom Kohlengroßhandel beliefert.

II. Unmittelbare Belieferung von Kohlengroßhändlern

1. Zum unmittelbaren Bezug bei der Gesellschaft sind solche Kohlengroßhändler zugelassen, die

a) im jeweils voraufgegangenen Kohlenwirtschaftsjahr mindestens 6000 t Steinkohlen, Steinkohlenkoks und Steinkohlenbriketts der Gesellschaft im gemeinsamen Markt abgesetzt haben; auf diese Mengen sind diejenigen Mengen anzurechnen, die der Kohlengroßhändler im Landabsatz von einer der Gesellschaft angehörenden Bergwerksgesellschaft bezogen hat;

b) die für einen Kohlengroßhändler handelsüblichen Voraussetzungen erfüllen (z. B. Kreditwürdigkeit, ausreichende Sicherheitsleistung; Lagerhaltung; Markt- und Warenkenntnisse; großer Kundenkreis). Für die Lagerhaltung gilt dies nur insoweit, als eine Lagerhaltung mit Rücksicht auf die Transportbestimmungen (insbesondere die Eisenbahntarife) und mit Rücksicht auf die Eigenart des vom Händler bearbeiteten Absatzgebiets zumutbar ist.

2. Für die Zulassung von Kohlengroßhändlern zum unmittelbaren Bezug ab 1. April 1963 gilt folgendes:

a) Kohlengroßhändler, die im Kohlenwirtschaftsjahr 1962/63 bei der Gesellschaft zum unmittelbaren Bezug zugelassen waren, bleiben zugelassen, sofern sie weiterhin die notwendigen Voraussetzungen erfüllen.

b) Kohlengroßhändler, die bei der Mausegatt Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft im Kohlenwirtschaftsjahr 1962/63 zum unmittelbaren Bezug zugelassen waren, können auf Antrag bei der Gesellschaft zugelassen werden, sofern sie die Voraussetzungen für den unmittelbaren Bezug bei der Mausegatt Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft im Kohlenwirtschaftsjahr 1962/63 erfüllt haben.

c) Kohlengroßhändler, die erstmalig ihre Zulassung beantragen, können die Mengen, die sie mittelbar im Kohlenwirtschaftsjahr 1962/63 von den Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaften bezogen haben, zusammenrechnen.

Vorstehende Regelung gilt entsprechend für Großhändler, die bisher schon zum Direktbezug zugelassen waren, deren Bezüge im Kohlenwirtschaftsjahr 1962/63 aber bei keiner der drei Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaften 6 000 t erreichen.

d) die Gesellschaft wird jeweils zum Ablauf eines Kohlenwirtschaftsjahrs überprüfen, ob die Voraussetzungen für die weitere Zulassung der einzelnen Kohlengroßhändler zum unmittelbaren Bezug gegeben sind.

Kohlengroßhändler, die bisher nicht zum unmittelbaren Bezug zugelassen waren, können den Antrag auf Zulassung zum Beginn eines jeden Kohlenwirtschaftsjahrs einreichen. Der Nachweis für die Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen ist rechtzeitig zu erbringen."

VI

19. Die vorgelegten Vereinbarungen schränken das normale Spiel des Wettbewerbs zwischen den beteiligten Unternehmen ein, denn

— die Unternehmen verpflichten sich, die von ihnen geförderten oder erzeugten Brennstoffe — von bestimmten Ausnahmen abgesehen — ausschließlich über die gemeinschaftliche Verkaufsorganisation abzusetzen;

— soweit der Absatz nicht über die Verkaufsorganisation erfolgt — insbesondere für die Verbundlieferungen und den Landabsatz — werden einheitliche und verbindliche Regeln angewandt werden;

— die Preise sowie die Verkaufs- und Lieferungsbedingungen für die Erzeugnisse werden gemeinsam festgesetzt und

— ein unterschiedlicher Absatz der Bergwerksgesellschaften, der trotz der für die gleichmäßige Beteiligung vorgesehenen Regeln nicht vermieden werden kann, wird durch finanzielle Leistungen ausgeglichen;

— die Regeln über die unmittelbare Belieferung von Verbrauchern und Großhändlern werden einheitlich festgelegt.

Damit unterliegen die Vereinbarungen dem grundsätzlichen Verbot des Artikels 65 § 1 des Vertrages.

Nach Artikel 65 § 2 können jedoch Vereinbarungen über einen gemeinsamen Verkauf genehmigt werden, wenn sie den sämtlichen dort bezeichneten Voraussetzungen entsprechen.

20. Die vorliegenden Vereinbarungen sollen eine Neuordnung des Ruhrkohlenverkaufs herbeiführen, die dadurch gekennzeichnet ist, daß von nahezu allen Bergwerksgesellschaften des Ruhrreviers zwei Verkaufsgesellschaften gebildet werden, die sich beim Vertrieb ihrer Erzeugnisse im gemeinsamen Markt selbständig gegenüberstehen sollen. Diese Gestaltung ist mit Rücksicht auf das Urteil des Gerichtshofs vom 18. Mai 1962 in der Rechtssache 13/60 gewählt worden. In diesem Urteil hat der Gerichtshof entschieden, daß ein Einheitsverkauf nahezu aller Bergwerksgesellschaften des Ruhrreviers mit Rücksicht auf Artikel 65 § 2 Buchstabe c) nicht genehmigt werden könne, da er den beteiligten Unternehmen die Möglichkeit geben würde, für einen wesentlichen Teil der Steinkohlenerzeugnisse des gemeinsamen Marktes die Preise zu bestimmen und den Absatz zu kontrollieren.

21. Die jetzt gewählten Organisationen für den Absatz von Ruhrkohle unterscheiden sich wesentlich von einem Einheitsverkauf aller Bergwerksgesellschaften des Ruhrreviers, wie er in der Vergangenheit durchgeführt worden ist oder wie er mit der Vereinbarung vom Mai 1960 — die zu dem Urteil des Gerichtshofs führte — angestrebt worden war. Die gemeinschaftlichen Einrichtungen, wie sie auf Grund der Entscheidung Nr. 8/56 bestanden (Gemeinsames Büro, Normenausschuß, finanzielle Einrichtungen), sind weggefallen. Die neuen Verkaufsgesellschaften Präsident und Geitling werden den Export in dritte Länder durch eigene Exportgesellschaften durchführen. Die beiden Verkaufsgesellschaften werden sich weiterhin der Ruhrkohle-Treuhand GmbH und der Ruhrkohlen-Beratung GmbH gemeinsam bedienen. Die Tätigkeit dieser Gesellschaften ist jedoch auf eng begrenzte, im wesentlichen technische Aufgaben beschränkt, die die rechtliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit und Selbständigkeit der beiden Verkaufsgesellschaften nicht beeinträchtigen.

Unter diesen Umständen stellt die Hohe Behörde fest, daß die in den Verkaufsgesellschaften Präsident und Geitling zusammengefaßten Bergwerksgesellschaften nicht als eine Einheit anzusehen sind, so daß nicht bereits aus diesem Grunde die Vereinbarungen über den gemeinsamen Verkauf im Rahmen der beiden Verkaufsgesellschaften der Gesamtheit der beteiligten Bergwerksgesellschaften die Möglichkeit geben, für einen wesentlichen Teil der Steinkohlenerzeugnisse auf dem gemeinsamen Markt die Preise zu bestimmen und den Absatz zu kontrollieren.

VII

22. Auch wenn die Vereinbarung der in der Präsident Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft zusammengeschlossenen Bergwerksgesellschaften für sich allein betrachtet wird, ist festzustellen, daß die einer Genehmigung entgegenstehenden Voraussetzungen des Artikels 65 § 2 Buchstabe c) nicht gegeben sind.

Nach dem Urteil des Gerichtshofs (Sammlung der Rechtsprechung, Band VIII, S. 226 f.) ist davon auszugehen, daß die Antragsteller durch den gemeinsamen Verkauf im Rahmen der Präsident Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft eine gewisse Preisbestimmungsmacht hinsichtlich der von der Vereinbarung erfaßten Erzeugung erhalten.

Aus den gleichen Gründen erhalten die Antragsteller auch eine Kontrolle über den Absatz der von

der Vereinbarung erfaßten Erzeugung. Dagegen wird durch die Vereinbarung über den gemeinsamen Verkauf eine Kontrolle der Erzeugung nicht begründet.

Die Prüfung der Vereinbarung im Hinblick auf Artikel 65 § 2 Buchstabe c) des Vertrages kann sich deshalb darauf beschränken, ob die Preisbestimmungsmacht und die Absatzkontrolle, die die beteiligten Bergwerksgesellschaften durch den gemeinsamen Verkauf erhalten, sich auf einen wesentlichen Teil der Steinkohlenerzeugnisse des gemeinsamen Marktes erstrecken.

23. Hierfür kommt zunächst der voraussichtliche Anteil der Präsident Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft sowie der angeschlossenen Bergwerksgesellschaften am Gesamtabsatz des gemeinsamen Marktes in Betracht. Die Gesamtmenge an Steinkohle, Steinkohlenkoks und Steinkohlenbriketts, die — gleich welcher Herkunft und einschließlich der Einfuhren aus dritten Ländern — im Kohlenwirtschaftsjahr 1961/62 auf dem gemeinsamen Markt abgesetzt worden ist, ergibt für die Antragsteller bei Gegenüberstellung der von ihnen im gleichen Zeitraum auf dem gemeinsamen Markt abgesetzten Mengen folgende Anteile :

	Gemeinsamer Markt (in 1 000 t)	Antragsteller (in 1 000 t)	Anteil (in %)
Steinkohlen	143 234 (1)	24 620 (1)	17,2
davon :			
— Absatz der Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft		4 977	10,5
— Landabsatz		1 210	0,8
— Vorbehaltsmengen aus Werkselbstverbrauch und Vorverträgen		8 433	5,9
Innerhalb der Steinkohle : Fett- / Gas- / Gasflammkohle	95 775 (1)	22 523 (1)	23,5
davon :			
— Absatz der Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft		13 483 (1)	14,1
— Landabsatz		962	1,0
— Vorbehaltsmengen aus Werkselbstverbrauch und Vorverträgen		8 078	8,4
Steinkohlenbriketts	13 010 (1)	1 854 (1)	14,2
davon :			
— Absatz der Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft		1 509	11,6
— Landabsatz		330	2,5
— Vorbehaltsmengen aus Werkselbstverbrauch		15	0,1
Steinkohlenkoks	71 735 (1)	13 541 (1)	18,8
davon :			
— Absatz der Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft		3 745	5,2
— Landabsatz		980	1,3
— Vorbehaltsmengen aus Werkselbstverbrauch		8 816	12,3
Innerhalb des Kokses : Hochofen- / Gießereikoks	45 423 (1)	8 495 (1)	18,7
davon :			
— Absatz der Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft		784	1,7
— Landabsatz		8	—
— Vorbehaltsmengen aus Werkselbstverbrauch		7 703	17,0

(1) Die vorstehenden Angaben über den Absatz auf dem gemeinsamen Markt sind wie folgt errechnet worden :

I - Antragsteller

Der durch die Verkaufsgesellschaft bewerkstelligte Absatz, erhöht um den Landabsatz und die im Wege der Vorbehaltslieferungen aus Werkselbstverbrauch und Vorverträgen auf dem gemeinsamen Markt abgesetzten Mengen. Die Abgabe für

1. Zechenselbstverbrauch,
2. Deputate und verschenkte Mengen,
3. Abgabe an zecheneigene Kokereien,
4. Abgabe an zecheneigene Brikettfabriken,
5. Freiverkäufe,
6. Abgabe außerhalb des gemeinsamen Marktes

sowie die Haldenbewegung bei den Antragstellern während des Berichtszeitraums sind in den Zahlen nicht enthalten.

II - Gemeinsamer Markt

Die von allen Unternehmen des Steinkohlenbergbaus und der Steinkohlenbrikettfabriken der Gemeinschaft auf dem gemeinsamen Markt abgesetzten Mengen, erhöht um den Absatz aus Einfuhren aus dritten Ländern. Die Abgaben für den Selbstverbrauch und Deputate, die Abgaben an zeicheneigene Kokereien und zecheneigene Brikettfabriken, die Ausfuhren in dritte Länder sind ebenfalls, wie unter I, in den Zahlen nicht enthalten.

Beim Koks handelt es sich um den effektiven Absatz aller Kokereien der Gemeinschaft an Verbraucher des gemeinsamen Marktes, erhöht um den Absatz aus Einfuhren aus dritten Ländern. Der Selbstverbrauch der Kokereien, Deputate und Ausfuhren in dritte Länder blieben außer Ansatz.

Ferner ist hinzugefügt worden der für den Verkauf zur Verfügung stehende Gaskoks aus Gaswerken der Gemeinschaft (4 594 000 t), wobei die Ausfuhr und die Einfuhr von Gaskoks nur schätzungsweise berücksichtigt werden konnten.

24. Bei der Ermittlung der von den Antragstellern beherrschten Angebotsmenge sind die Mengen, die die Bergwerksgesellschaften selbständig im Landabsatz absetzen, mit einzubeziehen. Für den Vertrieb im Landabsatz sieht der Gesellschaftsvertrag einheitliche Regeln vor. Danach sind insbesondere die Mengen, die die Bergwerksgesellschaften im Landabsatz absetzen dürfen, begrenzt. Laut ausdrücklicher Vorschrift (§ 25 Nr. 6 des Gesellschaftsvertrags) gelten für die Lieferungen im Landabsatz die Preise und Bedingungen der Preisliste der Verkaufsgesellschaft.

Darüber hinaus sind auch die Mengen zu berücksichtigen, die die Bergwerksgesellschaften an Abnehmer liefern, mit denen sie eigentumsmäßig oder durch besondere Verträge verbunden sind (Werkselbstverbrauch; künftig Verbundlieferungen und Teile des Eigenverbrauchs). Auch diese Lieferungen unterliegen einheitlichen Regeln, die im Gesellschaftsvertrag niedergelegt sind. Für Verbundlieferungen sind gemäß den Regeln des Artikels 60 des Vertrages grundsätzlich ebenfalls die Preise und Verkaufsbedingungen der Verkaufsgesellschaft anzuwenden. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß nach dem im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen System der Absatz der von den Verbundunternehmen nicht abgenommenen Mengen nur über die Verkaufsgesellschaft oder im Landabsatz erfolgen darf. Dem Umstand, daß nach dem Gesellschaftsvertrag vom 14. November 1962 die Verbundlieferungen der Bergwerksgesellschaften künftig nicht bei der Auftragsverteilung berücksichtigt werden, kommt in diesem Zusammenhang keine Bedeutung zu.

Die Antragsteller haben danach folgende Anteile am Gesamtabsatz im gemeinsamen Markt :

— an Steinkohle	von 17,2%
davon	
an Fett-/Gas-/Gasflammkohle	von 23,5%
— an Steinkohlenbriketts	von 14,2%
— an Steinkohlenkoks	von 18,8%
davon	
an Hochofen-/Gießereikoks	von 18,7%

Diese Anteile der Antragsteller am Gesamtabsatz im gemeinsamen Markt haben nicht eine Größenordnung, die das vom Vertrag gewollte Mindestmaß an Wettbewerb auf dem Kohlemarkt der Gemeinschaft beeinträchtigen könnte.

25. Diese Feststellung wird unterstützt durch einen Vergleich der jährlichen Förderung und Erzeugung der in den beiden Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaften Präsident und Geitling zusammengeschlossenen Bergwerksgesellschaften sowie der Charbonnages de France. In diesen Unternehmensgruppen wurden im Kohlenwirtschaftsjahr 1961/62 erzeugt :

	RVG Präsident		RVG Geitling		Charbonnages de France	
	Menge (1 000 t)	in % des gemeins. Marktes	Menge (1 000 t)	in % des gemeins. Marktes	Menge (1 000 t)	in % des gemeins. Marktes
Steinkohlen	57 890	25,3	54 933	24,0	51 854	22,6
Steinkohlenbriketts	1 989	14,2	1 675	12,0	4 980	35,6
Steinkohlenkoks	16 507	20,6	14 729	18,4	7 829	9,8

Dieser Vergleich — der aus Gründen der Einfachheit und Übersichtlichkeit im Rahmen dieser Erwägungen auf die Fördermengen und -anteile beschränkt bleiben kann — macht deutlich, daß nach der Genehmigung von zwei selbständigen Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaften drei Einheiten im gemeinsamen Markt für Kohle bestehen würden, die in sich eine bedeutende Erzeugung vereinigen. Zwischen diesen Organisationen würde kein ausgesprochenes Mißverhältnis in der Größe bestehen. Vielmehr würden sich auf dem gemeinsamen Markt Einheiten einer wenn auch nicht gleichen, so doch ähnlichen Größenordnung gegenüberstehen.

Demgemäß stellt die Hohe Behörde fest, daß die Vorschrift des Artikels 65 § 2 Buchstabe c) einer Genehmigung der Vereinbarung über einen gemeinsamen Verkauf der beteiligten Bergwerksgesellschaften im Rahmen der Präsident Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft nicht entgegensteht.

26. Der gemeinsame Verkauf der Erzeugnisse der beteiligten Bergwerksgesellschaften im Rahmen der Vereinbarungen über die Präsident Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft trägt zu einer merklichen Verbesserung der Verteilung dieser Steinkohlenerzeugnisse bei. Im Vergleich zu einem unabhängigen Verkauf durch die einzelnen Bergwerksgesellschaften ist der gemeinsame Vertrieb wesentlich wirtschaftlicher. Im Rahmen des gemeinsamen Verkaufs kann eine Vielzahl von Arten und Sorten angeboten werden. Der gemeinsame Verkauf kann so einer differenzierten Nachfrage der Händler und Verbraucher besser gerecht werden. Außerdem haben die Zusammenfassung des Angebots sowie eine zentrale Disposition hinsichtlich der Lieferung und des Versandes eine nicht unerhebliche Kostenersparnis zur Folge.

Die zur Genehmigung vorgelegten Vereinbarungen sind auch durchweg für die Erzielung einer besseren Verteilung wesentlich und sehen — von den noch zu behandelnden Ausnahmen abgesehen — keine weitergehenden Einschränkungen vor, als dies ihr Zweck erfordert.

VIII

27. Es ist jedoch notwendig, durch entsprechende Auflagen und Einschränkungen sicherzustellen, daß die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der beiden Verkaufsgesellschaften nicht beeinträchtigt werden. Demgemäß ist vorzusehen, daß

— Personen, die in den Organen der Verkaufsgesellschaft oder der beteiligten Bergwerksgesellschaften tätig sind, nicht gleichzeitig in einer solchen Funktion bei der Geitling Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft, der Ruhrkohlen-Export Geitling oder den diesen angeschlossenen Bergwerksgesellschaften tätig sind,

— diese Personen nicht in der Geschäftsführung der Ruhrkohle-Treuhand GmbH oder der Ruhrkohlen-Beratung GmbH sowie in der Geschäftsführung oder im Beirat der Oberrheinischen Kohlenunion KG tätig sind,

— die Agenten oder Vertreter der Verkaufsgesellschaft nicht gleichzeitig als Agenten oder Vertreter der Geitling Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft tätig sind,

— die Mitglieder von Ausschüssen und Schiedsgerichten der Verkaufsgesellschaft nicht gleichzeitig als Mitglied von Ausschüssen oder Schiedsgerichten der Geitling Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft tätig sind,

— die Verkaufsgesellschaft die bei ihr angesammelten Geldmittel nicht der Geitling Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft, einer dieser angehörenden Bergwerksgesellschaft oder der Ruhrkohlen-Export Geitling zur Verfügung stellt,

— eine Änderung oder Ergänzung des Gesellschaftsvertrags sowie alle Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, des Beirats oder sonstiger Organe der Verkaufsgesellschaft nicht von der Mitwirkung solcher Unternehmen oder Organe abhängig sein dürfen, die nicht an dieser Verkaufsgesellschaft beteiligt sind.

28. Aus den gleichen Gründen sind folgende weitere Auflagen notwendig :

— Die beteiligten Bergwerksgesellschaften und die Verkaufsgesellschaft sind zu verpflichten, ihre gesamte Absatztätigkeit, und zwar auch den Export nach dritten Ländern, in einer Weise zu gestalten, daß eine unabhängige und selbständige Vertriebstätigkeit der Verkaufsgesellschaft im gemeinsamen Markt nicht beeinträchtigt wird.

— Die Verkaufsgesellschaft ist zu verpflichten, dafür zu sorgen, daß hinsichtlich ihrer Geschäftsunterlagen und Daten sowie derjenigen der Exportgesellschaft, auch soweit sie von der Ruhrkohle-Treuhand GmbH verarbeitet werden, die Wahrung des Geschäftsgeheimnisses sichergestellt wird.

29. Die in § 2 Absatz (2) und in § 6 Absatz (4) des Gesellschaftsvertrags für die Verkaufsgesellschaft vorgesehene Möglichkeit, auch solche Brennstoffe zu vertreiben,

— die nicht aus den Anlagen der Gesellschafter herrühren

oder

— die aus solchen Anlagen (Feldern, Feldesteilen, Schachtanlagen, Kokereien und Brikettfabriken) herrühren, die die Gesellschafter nach Abschluß des Vertrages zu Eigentum oder zu Nießbrauch oder in Pacht oder sonst zur Benutzung erworben haben,

kann dazu führen, daß der Markteinfluß der Verkaufsgesellschaft wesentlich erweitert wird.

Demnach kann diese in § 2 Absatz (2) und in § 6 Absatz (4) des Gesellschaftsvertrags vorgesehene Möglichkeit nur für eine Menge von jährlich 300 000 Tonnen genehmigt werden. Da die beiden Verkaufsgesellschaften ihren Absatz selbständig und unabhängig gestalten sollen, müssen von dieser Genehmigung die Brennstoffe ausgenommen werden, die von der Geitling Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft vertrieben werden. Die Hohe Behörde behält sich vor, von diesen Einschränkungen in besonderen Fällen auf begründeten Antrag Ausnahmen zu gewähren.

30. Nach § 19 Absatz (3) des Gesellschaftsvertrags sind die Gesellschafter verpflichtet, ihren gesamten Zukaufbedarf an festen Brennstoffen grundsätzlich

bei der Verkaufsgesellschaft zu decken. Gegen diese Verpflichtung bestehen keine Bedenken, soweit es sich um Brennstoffe handelt, die bei der Förderung, Aufbereitung und Verarbeitung von Kohle und bei dem Betrieb von Kraftwerken und Generatoren benötigt werden.

Einige Gesellschafter üben jedoch auch auf anderen industriellen Gebieten Tätigkeiten aus, bei denen in erheblichem Umfang Brennstoffe benötigt werden. Insbesondere sind einige Gesellschafter gleichzeitig Hersteller und Verarbeiter von Eisen- und Stahlerzeugnissen. Artikel 19 Absatz (3) des Gesellschaftsvertrags verpflichtet diese Gesellschafter, den Zukaufbedarf an festen Brennstoffen — also den Teil des Bedarfs, der nicht im Wege des Eigenverbrauchs gedeckt wird — auch insoweit ausschließlich bei der Verkaufsgesellschaft zu decken, als er bei der Erzeugung und Verarbeitung von Stahl entsteht. Damit wird der Anwendungsbereich der Vereinbarung über den gemeinsamen Verkauf von Brennstoffen ausgedehnt, und zwar auf Tätigkeiten der Gesellschafter, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Kohleabsatz stehen. Die Vereinbarung sieht insoweit Einschränkungen vor, die weiter gehen, als dies der Zweck des gemeinsamen Verkaufs erfordert. Sie kann demnach nur unter Begrenzung auf den Zukaufbedarf genehmigt werden, der bei der Kohleförderung oder Kohleverarbeitung entsteht.

31. Die bisherige Absatzorganisation für Ruhrkohle hatte seit dem Jahre 1958 in größerem Umfang langfristige Lieferverträge mit Händlern und Verbrauchern abgeschlossen. Die Lieferverpflichtungen aus diesen Verträgen erstrecken sich für die nächsten Jahre auf erhebliche Mengen. Da die bisherige Gruppierung der einzelnen Bergwerksunternehmen in den Verkaufsgesellschaften durch die Neuordnung geändert wird, mußten die Verpflichtungen aus diesen langfristigen Lieferverträgen auf die beiden neuen Verkaufsgesellschaften aufgeteilt werden. Andernfalls wäre eine Bindung zwischen den neuen Organisationen bestehen geblieben, die ihre Selbständigkeit und Unabhängigkeit in Frage gestellt hätte.

Auf Verlangen der Hohen Behörde ist inzwischen die Gesamtheit der Verpflichtungen aus den langfristigen Verträgen auf die neu zu gründenden Verkaufsgesellschaften Präsident und Geitling aufgeteilt worden. Dies ist derart geschehen, daß mit Wirkung vom 1. April 1963 jedem einzelnen Käufer auf Grund dieser Verträge für eine bestimmte Liefermenge nur jeweils entweder die Präsident Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft oder die Geitling Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft als Verkäufer und Lieferant gegenübersteht.

Um sicherzustellen, daß die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Verkaufsgesellschaften bei der weiteren Abwicklung dieser Verträge nicht beeinträchtigt werden, ist den Verkaufsgesellschaften die Verpflichtung aufzuerlegen, jede Abstimmung oder sonstige Verständigung bei der Abwicklung dieser Verträge mit der anderen Verkaufsgesellschaft zu unterlassen.

Mit Rücksicht auf die gegenwärtige Absatzlage auf dem Kohlemarkt der Gemeinschaft muß die Verkaufsgesellschaft die Möglichkeit haben, neue langfristige Lieferverträge mit Händlern und Verbrauchern abzuschließen, deren Laufzeit sich über den 31. März 1966 hinaus bis längstens zum 31. März 1976 erstreckt. Die Genehmigung zum Abschluß solcher Verträge ist jedoch — wie schon in der Vergangenheit — mit geeigneten Auflagen zu verbinden, die verhindern, daß Abnehmer diskriminiert werden und daß der Gestaltung eines Absatzsystems nach dem 31. März 1966 vorgegriffen wird.

32. Die in § 25 Absatz (1) Buchstabe c) des Gesellschaftsvertrags vorgesehene Bestimmung, daß die beteiligten Bergwerksgesellschaften im Landabsatz nur solche Lieferungen vornehmen dürfen, die zum Verbrauch im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen bestimmt sind, kann nicht genehmigt werden. Bei der geographischen Lage der Zechen und mit Rücksicht darauf, daß diese Lieferungen ausschließlich mit Lastkraftwagen durchgeführt werden, sind keine Gründe ersichtlich, die eine Beschränkung auf das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen — und damit den Ausschluß von Abnehmern in Gebieten, die näher an den Lieferzechen liegen — rechtfertigen könnten. Es bleibt den beteiligten Bergwerksgesellschaften unbenommen, das Landabsatzgebiet in einer objektiven Weise abzugrenzen, die nicht im Widerspruch zu den Erfordernissen und den Regeln des gemeinsamen Marktes steht. Es erscheint gerechtfertigt, den beteiligten Bergwerksgesellschaften für die Änderung dieser Regelung eine Frist bis zum 30. September 1963 zu gewähren.

33. Die beteiligten Bergwerksgesellschaften sind — unbeschadet der besonderen Bestimmungen dieser Entscheidung zu den Vereinbarungen vom 11. Februar 1963 über die Handelsregelung — durch geeignete Bedingungen zu verpflichten, die Verbote des Artikels 4 Buchstaben b) und d) des Vertrages zu beachten.

Diese Bestimmungen würden insbesondere dann verletzt werden, wenn die beteiligten Bergwerksgesellschaften oder die Verkaufsgesellschaft ihre Ab-

nehmer (Großhändler oder Verbraucher), sei es unmittelbar, sei es mittelbar (z. B. durch Erschwerung bei der Annahme von Kahnraum), daran hindern würden, die gekauften Brennstoffe entgegen den Lieferungsbedingungen ab Zeche, ab Zechenhafen oder frei Schiff Duisburg-Ruhrort zu übernehmen oder selbst oder durch ein von ihnen beauftragtes Unternehmen zu befördern.

Sofern die Verkaufsgesellschaft in ihren Verkaufs- und Lieferbedingungen vorsehen sollte, daß für die Lieferungen frei Schiff Duisburg-Ruhrort oder frei Schiff Seehafen ein einheitlicher Vorkostensatz berechnet wird, so darf dies nicht dazu führen, daß, entgegen dem Verbot der Diskriminierung (Artikel 4 Buchstabe b) und Artikel 60 § 2 Buchstabe b) des Vertrages), versteckte Preiszuschläge erhoben oder versteckte Preisnachlässe gewährt werden. Aus diesem Grunde muß ein einheitlicher Vorkostensatz dem Durchschnitt der tatsächlich anfallenden Vorkosten entsprechen.

IX

34. Die beteiligten Bergwerksgesellschaften haben in dem Beschluß vom 11. Februar 1963 Vereinbarungen darüber getroffen, unter welchen Voraussetzunden die Präsident Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft, in der diese Unternehmen zu einem gemeinsamen Verkauf ihrer Brennstoffe zusammengeschlossen sind,

— Verbraucher oder Händler unmittelbar beliefert,

— Verbraucher oder Händler von der unmittelbaren Belieferung ausschließt.

Diese Vereinbarungen enthalten eine Aufteilung der Abnehmer und des Marktes im Sinne des Artikels 4 Buchstabe d) und des Artikels 65 § 1 des Vertrages. Sie können jedoch gemäß Artikel 65 § 2 des Vertrages insoweit genehmigt werden, als die für den unmittelbaren Bezug geforderten Voraussetzungen — vor allem die Mengenkriterien — den Voraussetzungen des Artikels 65 § 2 genügen, insbesondere

— für eine Verbesserung der Verteilung der Erzeugnisse der Verkaufsgesellschaft wesentlich sind und

— nicht weitergehende Einschränkungen vorsehen, als dieser Zweck es erfordert, sowie

— dem Verbot der Diskriminierung (Artikel 4 Buchstabe b) des Vertrages) nicht widersprechen.

35. In dem Beschluß über die Handelsregelung ist vorgesehen, daß Industrieverbraucher, deren Jahresbedarf 30 000 t übersteigt, ausschließlich durch die Verkaufsgesellschaft direkt beliefert werden. Dabei soll jedoch nach dem Beschluß strukturellen und traditionellen Besonderheiten Rechnung getragen werden.

Die Hohe Behörde hat festgestellt, daß bei diesen Direktgeschäften die Abweichungen von der Regel einen außerordentlichen Umfang angenommen haben. In einzelnen Gebieten des gemeinsamen Marktes wird sogar die überwiegende Zahl der zur direkten Belieferung vorbehaltenen Verbraucher über den Großhandel beliefert. Es sind dabei objektive und nicht-diskriminierende Kriterien für diese zahlreichen Ausnahmen nicht erkennbar. Aus diesen Gründen kann dieser Teil der Handelsregelung nicht genehmigt werden.

Es ist mit Rücksicht auf diese Ablehnung jedoch notwendig, daß die Art des Zugangs dieser Verbraucher zu den Erzeugnissen der Verkaufsgesellschaft in allgemeingültiger Weise bestimmt wird. Die Verkaufsgesellschaft ist deshalb zu verpflichten, allen Verbrauchern mit einem Jahresverbrauch von mehr als 30 000 t Steinkohle, Steinkohlenkoks und Steinkohlenbriketts die Wahl zu lassen, ob sie die Erzeugnisse unmittelbar oder durch Vermittlung eines Großhändlers von der Verkaufsgesellschaft beziehen wollen. Der Verkaufsgesellschaft wird jedoch eine Frist von drei Monaten — bis zum 30. Juni 1963 — gewährt.

36. Für die unmittelbare Belieferung der Kohlengroßhändler sind in dem Beschluß über die Handelsregelung im wesentlichen diejenigen Voraussetzungen übernommen worden, die die Hohe Behörde — im Anschluß an das Urteil des Gerichtshofs in den Rechtssachen 36 bis 38/59 und 40/59 — den früheren Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaften mit der Entscheidung Nr. 3/61 genehmigt hatte. Die Gründe, die damals zur Genehmigung der allgemeinen Voraussetzungen für die Zulassung sowie des Mengenkriteriums des Absatzes von 6 000 und 2 500 Tonnen Kohle der Verkaufsgesellschaft geführt haben, gelten deshalb auch für die vorliegende Vereinbarung.

In der Zwischenzeit konnten die Folgen festgestellt werden, die sich aus der Herabsetzung des Mengenkriteriums auf 6 000 und 2 500 Tonnen ergeben haben. Während vor Erlaß der Entscheidung Nr. 3/61 insgesamt 393 Großhändler zum unmittelbaren Bezug bei den Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaften zugelassen waren, hat diese Zahl sich im Kohlenwirtschaftsjahr 1961/62 auf 462 und im Kohlenwirtschaftsjahr 1962/63 auf 473 Großhändler erhöht. Von den im Kohlenwirtschaftsjahr 1962/63 zugelassenen Großhändlern waren 343 Großhändler bei allen drei Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaften, 46 Großhändler bei zwei und 84 Großhändler bei einer Verkaufsgesellschaft zugelassen. Bei der Präsident-Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft waren 428 Großhändler und bei der Geitling Ruhrkohlen-Ver-

kaufsgesellschaft waren 404 Großhändler zum unmittelbaren Bezug zugelassen. Es kann davon ausgegangen werden, daß durch den Wegfall der Mausegatt Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft die Zahl der bei der Präsident und der Geitling Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft zugelassenen Großhändler sich in Zukunft weiter erhöhen wird.

Mit Rücksicht auf die Umgestaltung der bisherigen Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaften ist vorzusehen, daß diejenigen Kohlengroßhändler, die für das Kohlenwirtschaftsjahr 1963/64 erstmalig ihre Zulassung bei der Verkaufsgesellschaft beantragen, die Mengen zusammenrechnen können, die sie im Kohlenwirtschaftsjahr 1962/63 unmittelbar oder mittelbar von den bisherigen Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaften bezogen haben.

Die Hohe Behörde stellt demnach fest, daß die mit den Anträgen vom 11. Februar 1963 vorgelegte Vereinbarung über die direkte Belieferung von Verbrauchern und die Zulassung der Großhändler zum unmittelbaren Bezug unter Berücksichtigung der notwendigen Einschränkungen und Auflagen den in Artikel 65 § 2 geforderten Voraussetzungen genügt und somit genehmigt werden kann.

X

37. Die Hohe Behörde hat darüber zu wachen, daß alle Maßnahmen, die die beteiligten Bergwerksgesellschaften sowie die Organe der Präsident Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft auf der Grundlage der vorgelegten Vereinbarungen treffen, mit der in dieser Entscheidung enthaltenen Genehmigung sowie mit den Vorschriften des Vertrages im Einklang stehen.

Zu diesem Zweck sind die beteiligten Bergwerksgesellschaften und die Verkaufsgesellschaft zu verpflichten, alle Änderungen des Gesellschaftsvertrags sowie Beschlüsse, Entscheidungen und sonstige im Rahmen der Verkaufsgesellschaft getroffene Maßnahmen der Hohen Behörde unverzüglich zu melden. Es ist dabei vorzusehen, daß Änderungen des Gesellschaftsvertrags und bestimmte Beschlüsse und Entscheidungen mit Rücksicht auf ihre Tragweite erst dann angewandt werden dürfen, nachdem die Hohe Behörde sie für unbedenklich erklärt oder, falls erforderlich, eine Genehmigung nach Artikel 65 § 2 erteilt hat. Dagegen ist es ausreichend, wenn sich die Hohe Behörde hinsichtlich der anderen meldepflichtigen Maßnahmen die Möglichkeit vorbehält, sie jederzeit zu prüfen und über ihre Vereinbarkeit mit dieser Genehmigung und den Vorschriften des Vertrages von Fall zu Fall zu entscheiden.

38. Es muß ferner durch eine laufende Kontrolle überprüft werden, ob die Verkaufsgesellschaft und die beteiligten Bergwerksgesellschaften die Bestimmungen dieser Entscheidung beachten und ob die neuen Organisationen für den Absatz von Ruhrkohle bei dem Vertrieb ihrer Erzeugnisse selbständig und unabhängig voneinander arbeiten. Hierbei wird geprüft werden, ob die beiden Verkaufsgesellschaften ihre Absatz- und Preispolitik, auch bei den Angleichungsgeschäften, miteinander abstimmen. Die Hohe Behörde behält sich außerdem vor zu prüfen, ob andere Tatsachen — insbesondere das Verhalten bestimmter Organisationen für den Einkauf und den Absatz von festen Brennstoffen sowie von Vertriebsunternehmen mit starker Marktstellung — nicht die Unabhängigkeit und Selbständigkeit der beiden Verkaufgesellschaften beeinträchtigen.

Eine derartige Kontrolle ist insbesondere deshalb angebracht, weil die im Jahre 1956 von der Hohen Behörde genehmigten Organisationen für den Vertrieb von Ruhrkohle sich nicht in den Grenzen der Genehmigung gehalten und keine voneinander unabhängige Absatzpolitik entwickelt haben.

Die Tätigkeit der Ruhrkohle-Treuhand GmbH, der Ruhrkohlen-Beratung GmbH sowie die Tätigkeit der beiden Exportorganisationen, die für die beiden Verkaufsgesellschaften den Export in Drittländer durchführen, ist zwar, wenn man die Statuten dieser Organisationen zugrunde legt, so begrenzt, daß die Unabhängigkeit der beiden Verkaufsgesellschaften nicht in Frage gestellt ist. Es ist jedoch notwendig, daß die Gesellschaften die ihnen durch die Satzung gezogenen Grenzen auch bei der Durchführung ihrer Aufgaben beachten. Deshalb muß sich die Kontrolle der Hohen Behörde auch auf die Tätigkeit dieser Organisationen erstrecken.

Mit Rücksicht auf diese besonderen Umstände erachtet die Hohe Behörde es für erforderlich, für die Kontrolle vorzusehen, daß die damit beauftragten Personen laufend an Ort und Stelle bei der Präsident Ruhrkohlen - Verkaufsgesellschaft, der Geitling Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft, den beiden Exportgesellschaften sowie der Ruhrkohle-Treuhand GmbH und der Ruhrkohlen-Beratung GmbH die notwendigen Nachprüfungen vornehmen.

XI

39. Die Antragsteller haben ihre Vereinbarungen für die Dauer von fünf Jahren — bis zum 31. März 1968 — geschlossen und für diesen Zeitraum die Genehmigung beantragt. In der Vergangenheit hatten die beteiligten Bergwerksgesellschaften des Ruhrreviers ständig in einem Einheitsverkauf zusammengearbeitet. Das jetzt gewählte System einer Zusammenfassung der Bergwerksgesellschaften des Ruhrreviers in zwei selbständige Verkaufsgesellschaften ist neu. Die Hohe Behörde hält es deshalb für notwendig, die Genehmigung auf die Dauer

von drei Jahren zu befristen. Sie wird außerdem bis zum 31. März 1965 eine Untersuchung darüber abschließen, ob die Struktur der Verkaufsgesellschaften sowie die Arbeitsweise der Absatzorganisationen weiterhin den für die Genehmigung geforderten Voraussetzungen entsprechen.

40. Die Gesamtheit der zur Genehmigung vorgelegten Vereinbarungen ist unter Berücksichtigung der notwendigen Einschränkungen und Auflagen sowie der Befristung mit Artikel 65 § 2 und den Vorschriften des Vertrages — insbesondere dem Artikel 4 Buchstaben b) und d) — vereinbar.

Aus diesen Gründen erläßt die Hohe Behörde die folgende

ENTSCHEIDUNG:

ERSTER TEIL

Gemeinsamer Verkauf

Artikel 1

Die Vereinbarungen folgender Bergwerksgesellschaften:

Gewerkschaft Alte Haase,
Sprockhövel

Gewerkschaft Auguste Victoria,
Marl-Hüls

Ewald-Kohle Aktiengesellschaft,
Recklinghausen

Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks
Haus Aden,
Recklinghausen

Gelsenkirchener Bergwerks-Aktiengesellschaft,
Essen

Dortmunder Bergbau Aktiengesellschaft für
Hansa Bergbau Aktiengesellschaft,
Dortmund

Rheinelbe Bergbau Aktiengesellschaft für
Graf Moltke Bergbau Aktiengesellschaft,
Gelsenkirchen

Rheinelbe Bergbau Aktiengesellschaft für
Carolinenglück Bergbau Aktiengesellschaft,
Bochum

Harpener Bergbau-Aktiengesellschaft,
Dortmund

Heinrich Bergbau Aktiengesellschaft,
Essen-Kupferdreh

Ilseder Hütte, Steinkohlenbergwerke
Friedrich der Große,
Herne

Klöckner-Werke Aktiengesellschaft Bergbau,
Castrop-Rauxel

Klöckner-Bergbau Königsborn-Werne
Aktiengesellschaft,
Unna-Königsborn

Märkische Steinkohlengewerkschaft,
Heessen

Essener Steinkohlenbergwerke Aktiengesellschaft
in Vertretung der Mannesmann
Aktiengesellschaft,
Essen

Hüttenwerk Oberhausen
Aktiengesellschaft Bergbau,
Oberhausen

Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks
Victoria Mathias,
Essen

Bergwerksgesellschaft Walsum mit beschränkter
Haftung,
Walsum

Steinkohlenbergwerk Westfalen
Aktiengesellschaft,
Ahlen

über einen gemeinsamen Verkauf von Brennstoffen aus den Anlagen der Beteiligten innerhalb des gemeinsamen Marktes, niedergelegt in dem Gesellschaftsvertrag der Präsident Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft mit beschränkter Haftung vom 14. November 1962 (Urkundenrolle-Nr. 1658/1962 des Notars Ewald Leveloh, Essen) und geändert und ergänzt durch die Vereinbarungen vom 7. Dezember 1962 (Urkundenrolle-Nr. 1772/1962 des Notars Ewald Leveloh, Essen), vom 14. Dezember 1962 (Urkundenrolle-Nr. 1826/1962 des Notars Ewald Leveloh, Essen) und vom 11. Februar 1963 (Urkundenrolle-Nr. 221/1963 des Notars Ewald Leveloh, Essen),

werden hiermit genehmigt, soweit sich nicht aus den folgenden Artikeln eine Ablehnung, Einschränkungen oder Auflagen ergeben.

Artikel 2

(1) Der gemeinschaftliche Vertrieb solcher Brennstoffe, die nicht aus den Anlagen der Gesellschaft herrühren (§ 2 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags) oder die aus Anlagen herrühren, die die Gesellschafter nach Abschluß des Vertrages vom 14. November 1962 zu Eigentum, Nießbrauch, Pacht oder sonst zur Benutzung erwerben (§ 6 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags), wird nur für eine Menge von jährlich 300 000 Tonnen genehmigt. Diese Genehmigung erstreckt sich nicht auf Brennstoffe, die von der Geitling Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft oder den ihr angeschlossenen Bergwerksgesellschaften vertrieben werden.

(2) Der gemeinschaftliche Vertrieb von fremden Brennstoffen ist, soweit er nach Absatz (1) nicht genehmigt ist, nur zulässig, wenn die Hohe Behörde eine besondere Genehmigung erteilt hat.

Artikel 3

Die Vereinbarung der Bergwerksgesellschaften, auf Grund deren die Gesellschafter ihren Zukaufbedarf an festen Brennstoffen ausschließlich bei der Verkaufsgesellschaft zu decken haben (§ 19 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags), wird nur für diejenigen Brennstoffe genehmigt, die von den Gesellschaftern in ihren Gruben, Zechenkokereien, Schwelereien (einschließlich Gewinnungsanlagen für Teer, Ammoniak, Benzol und Schwelbenzin sowie der Benzol-Reinigungsanlagen) und Brikettfabriken sowie für den Einsatz in Kraftwerken und Generatoren verwendet werden. Die Vereinbarung wird abgelehnt, soweit die Brennstoffe für andere Betriebsabteilungen eines Gesellschafters benötigt werden.

Artikel 4

Die Genehmigung wird mit folgenden Auflagen erteilt:

1. Die Verkaufsgesellschaft hat dafür Sorge zu tragen, daß alle Unterlagen und Daten über ihre eigenen Geschäftsvorgänge und über Geschäftsvorgänge der Ruhrkohlen-Export Präsident, auch soweit sie von der Ruhrkohle-Treuhand GmbH verarbeitet werden, nicht der Geitling Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft, deren Gesellschaftern oder der Ruhrkohlen-Export Geitling zugänglich gemacht werden.

2. Die Mitglieder der Geschäftsführung und des Beirats der Verkaufsgesellschaft sowie die Mitglieder des Vorstands einer der Verkaufsgesellschaft angehörenden Bergwerksgesellschaft dürfen nicht gleichzeitig eine Tätigkeit ausüben

— als Mitglied der Geschäftsführung, des Beirats oder des Aufsichtsrats der Geitling Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft mbH und der Ruhrkohlen-Export Geitling,

— als Mitglied der Geschäftsführung der Ruhrkohle-Treuhand GmbH oder der Ruhrkohlen-Beratung GmbH,

— als Mitglied der Geschäftsführung oder des Beirats der Oberrheinischen Kohlenunion KG,

— als Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats einer der Geitling Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft mbH angehörenden Bergwerksgesellschaft.

3. Die Agenten oder Vertreter der Verkaufsgesellschaft dürfen nicht gleichzeitig als Agenten oder Vertreter der Geitling Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft mbH tätig sein.

4. Die Mitglieder von Ausschüssen und Schiedsgerichten der Verkaufsgesellschaft dürfen nicht gleichzeitig als Mitglied von Ausschüssen und Schiedsgerichten der Geitling Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft tätig sein.

5. Die Absatztätigkeit der Verkaufsgesellschaft, einschließlich des Exports in Länder außerhalb der Gemeinschaft, darf nicht in einer Weise durchgeführt werden, durch die unmittelbar oder mittelbar die Unabhängigkeit und Selbständigkeit der Vertriebstätigkeit der Verkaufsgesellschaft im gemeinsamen Markt beeinträchtigt werden.

6. Die Verkaufsgesellschaft darf nicht aus ihren Mitteln der Geitling Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft, einer dieser Verkaufsgesellschaft angehörenden Bergwerksgesellschaft oder der Ruhrkohlen-Export Geitling Darlehen oder Sicherheiten gewähren.

Artikel 5

(1) Die Verkaufsgesellschaft hat ihre allgemeinen Bedingungen für die Regelung des Absatzes ihrer Erzeugnisse, insbesondere die Voraussetzungen für die unmittelbare Belieferung von Verbrauchern oder für die unmittelbare Belieferung von Händlern, in einer Weise festzulegen oder anzuwenden, daß die Bedingungen oder Vereinbarungen den Verboten des Artikels 4 Buchstaben b) und d) des Vertrages nicht widersprechen.

Unberührt hiervon bleiben die Bestimmungen des zweiten Teils dieser Entscheidung betreffend die Vereinbarungen der beteiligten Unternehmen über die Handelsregelung.

(2) Soweit die Lieferungsbedingungen der beteiligten Bergwerksgesellschaften oder der Verkaufsgesellschaft die Lieferung ab Zeche, ab Zechenhafen oder frei Schiff Duisburg-Ruhrort vorsehen, dürfen weder die beteiligten Bergwerksgesellschaften noch die Verkaufsgesellschaft den Käufer daran hindern, die Brennstoffe an diesen Lieferorten zu übernehmen und selbst oder durch ein von ihm damit beauftragtes Unternehmen zu befördern.

(3) Will der Käufer die gekauften Brennstoffe selbst oder durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen befördern, so dürfen weder die beteiligten Bergwerksgesellschaften noch die Verkaufsgesellschaft den Käufer in der Abwicklung der Beförderung, insbesondere in der Annahme des Kahnraums, gegenüber anderen Käufern diskriminieren.

(4) Soweit die Verkaufs- und Lieferungsbedingungen vorsehen, daß für die Lieferungen frei Schiff Duisburg-Ruhrort oder frei Schiff Seehafen ein einheitlicher Vorkostensatz berechnet wird, darf der einheitliche Vorkostensatz weder höher noch niedriger sein als der Durchschnitt der tatsächlichen Vorkosten.

Artikel 6

(1) Die Vereinbarung der Bergwerksgesellschaften über die Regeln für den Landabsatz der Gesellschafter (§ 25 des Gesellschaftsvertrags) wird mit

der Einschränkung genehmigt, daß eine Begrenzung der Lieferungen im Landabsatz auf das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen nicht zulässig ist.

(2) Die Begrenzung der Lieferungen im Landabsatz auf das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen darf noch bis zum 30. September 1963 angewandt werden.

Artikel 7

(1) Soweit die Verkaufsgesellschaft aus langfristigen Lieferverträgen, die von den bisherigen drei Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaften mit Händlern und Verbrauchern abgeschlossen wurden, Rechte und Verpflichtungen übernommen hat, ist jede Abstimmung oder sonstige Verständigung mit der Geitling Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft bei der Erfüllung dieser Verträge untersagt.

(2) Den beteiligten Bergwerksgesellschaften wird die Genehmigung erteilt, bis zum 31. Dezember 1965 durch die Verkaufsgesellschaft mit Verbrauchern und Händlern Verträge über die Lieferung und Abnahme bestimmter Mengen fester Brennstoffe aus der Förderung und Erzeugung dieser Gesellschaften abzuschließen, deren Laufzeit sich über den 31. März 1966 bis längstens zum 31. März 1976 erstreckt (langfristige Verträge).

(3) In den langfristigen Verträgen sind die Lieferverpflichtungen für den Zeitraum nach dem 31. März 1966 in folgender Weise zu regeln :

a) Die Gesellschafter der Verkaufsgesellschaft, die aus diesen Verträgen berechtigt oder verpflichtet sind, müssen in den Verträgen namentlich bezeichnet werden.

b) Die Mengen, die die einzelnen Gesellschafter zu liefern haben, sind spätestens bis zum 31. Dezember 1965 zu bestimmen.

(4) In den langfristigen Verträgen ist hinsichtlich der Lieferverpflichtungen für den Zeitraum nach dem 31. März 1966 weiter vorzusehen, daß die Rechte und Pflichten aus den Lieferverträgen, falls die Hohe Behörde Organisationen für den gemeinschaftlichen Verkauf nach dem 31. März 1966 genehmigt, von diesen Organisationen übernommen werden können.

(5) Die Verkaufsgesellschaft und ihre Gesellschafter haben beim Abschluß von langfristigen Lieferverträgen die Verbote des Artikels 4 Buchstabe b) des Vertrages zu beachten.

ZWEITER TEIL

Handelsregelung

Artikel 8

Die Vereinbarung der beteiligten Bergwerksgesellschaften über die vom 1. April 1963 ab anzuwendende Handelsregelung,

niedergelegt in dem Beschluß vom 11. Februar 1963 (Urkundenrolle-Nr. 221/1963 des Notars Ewald Leveloh, Essen),

wird genehmigt, soweit sich nicht aus den folgenden Artikeln eine Ablehnung, Einschränkungen oder Auflagen ergeben.

Artikel 9

(1) Die Vereinbarung der beteiligten Bergwerksgesellschaften, alle Geschäfte mit denjenigen Industrieverbrauchern, die im voraufgegangenen Kohlenwirtschaftsjahr nicht mehr als 30 000 Tonnen Steinkohlen, Steinkohlenkoks oder Steinkohlenbriketts verbraucht haben, dem Großhandel zu überlassen (Nr. I, 1 Abs. 1 der Handelsregelung vom 11. Februar 1963), wird genehmigt.

(2) Die Vereinbarung der beteiligten Bergwerksgesellschaften, Industrieverbraucher, die im Kohlenwirtschaftsjahr 1961/62 mehr als 30 000 t Steinkohle, Steinkohlenkoks und Steinkohlenbriketts verbraucht haben, ausschließlich durch die Verkaufsgesellschaft direkt zu beliefern (Nr. I, 1 Absätze 2 und 3 der Handelsregelung vom 11. Februar 1963), wird nicht genehmigt. Die Verkaufsgesellschaft hat diesen Verbrauchern die Wahl zu lassen, ob sie die Brennstoffe über den Großhandel oder unmittelbar von der Verkaufsgesellschaft beziehen wollen. Diese Bestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1963 in Kraft; bis zu diesem Zeitpunkt können die beteiligten Bergwerksgesellschaften die bisherige Regelung anwenden.

Artikel 10

Die Vereinbarung der beteiligten Bergwerksgesellschaften, die Lieferung des Kohleneinzelhandels dem Kohlengroßhandel zu überlassen (Nr. I, 3 der Handelsregelung vom 11. Februar 1963), wird genehmigt.

Artikel 11

Den beteiligten Bergwerksgesellschaften wird die Genehmigung erteilt, die unmittelbare Belieferung von Kohlengroßhändlern durch die Verkaufsgesellschaft (Nr. II, 1 und 2 der Handelsregelung vom

11. Februar 1963) von folgenden Voraussetzungen abhängig zu machen :

1. Der Händler muß im voraufgegangenen Kohlenwirtschaftsjahr mindestens 6 000 t Steinkohlen, Steinkohlenkoks und Steinkohlenbriketts der Verkaufsgesellschaft im gemeinsamen Markt abgesetzt haben.

Auf diese Menge sind diejenigen Mengen anzurechnen, die ein Kohlengroßhändler im Landabsatz von den der Präsident Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft angehörenden Bergwerksgesellschaften bezogen hat.

2. Der Händler muß die Voraussetzungen erfüllen, die üblicherweise an einen Großhändler gestellt werden (z. B. Kreditwürdigkeit, ausreichende Sicherheitsleistung, Lagerhaltung, Markt- und Warenkenntnisse, großer Kundenkreis); für die Lagerhaltung gilt dies nur insoweit, als eine Lagerhaltung mit Rücksicht auf die Transportbestimmungen (insbesondere die Eisenbahntarife) und mit Rücksicht auf die Eigenart des vom Händler bearbeiteten Absatzgebiets zumutbar ist.

Artikel 12

Für die in Frankreich ansässigen Kohlengroßhändler gilt abweichend von Artikel 11 Nr. 1 folgende Übergangsregelung :

Der Händler muß im Kohlenwirtschaftsjahr 1962/63 im gemeinsamen Markt mindestens 2 500 t Steinkohlen, Steinkohlenkoks und Steinkohlenbriketts der Verkaufsgesellschaft abgesetzt haben.

Artikel 13

Für die erstmalige Zulassung von Kohlengroßhändlern bei der Verkaufsgesellschaft für das Kohlenwirtschaftsjahr 1963/64 gilt hinsichtlich des Nachweises des Mengenkriteriums von 6 000 t (Artikel 11 Nr. 1) oder 2 500 t (Artikel 12) ferner folgendes :

1. Die Kohlengroßhändler können die Mengen, die sie im Kohlenwirtschaftsjahr 1962/63 unmittelbar oder mittelbar von den bisherigen Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaften bezogen haben, zusammenrechnen.

2. Wenn die so zusammengerechneten Mengen insgesamt 6 000 t (Artikel 11 Nr. 1) oder 2 500 t (Artikel 12) betragen, so kann der Großhändler die Zulassung nach seiner Wahl bei einer der beiden Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaften beantragen. Eine 6 000 t oder 2 500 t übersteigende Menge berechtigt zur Zulassung bei der anderen Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft, sofern die Überschußmenge jeweils 6 000 t oder 2 500 t erreicht.

DRITTER TEIL

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 14

Für alle mit dieser Entscheidung erteilten Genehmigungen gilt folgende Einschränkung :

— alle Änderungen oder Ergänzungen des Gesellschaftsvertrags der Präsident Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft mit beschränkter Haftung vom 14. November 1962 mit den Anlagen sowie den Änderungen und Ergänzungen vom 7. und 14. Dezember 1962 und vom 11. Februar 1963,

— alle Beschlüsse oder sonstigen Entscheidungen der Gesellschafterversammlung, des Beirats oder sonstiger Organe der Verkaufsgesellschaft,

— alle Änderungen des Beschlusses über die Handelsregelung vom 11. Februar 1963

sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der Präsident Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft mit beschränkter Haftung von der Mitwirkung ausschließlich der zu dieser Verkaufsgesellschaft gehörenden Bergwerksgesellschaften abhängig.

Artikel 15

(1) Die Verkaufsgesellschaft hat der Hohen Behörde unverzüglich mitzuteilen

a) alle Verträge, durch die der Gesellschaftsvertrag der Präsident Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft geändert oder ergänzt wird,

b) alle Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Beirats sowie gegebenenfalls des Aufsichtsrats,

c) alle Beschlüsse und Entscheidungen hinsichtlich der Übertragung von Absatzbeteiligungen und Koksabsatzrichtmengen an andere Gesellschafter (Art. 7 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags),

d) alle Beschlüsse und Entscheidungen von Ausschüssen, die von den Organen der Gesellschaft eingesetzt werden,

e) alle Beschlüsse und Entscheidungen der Organe der Gesellschaft über die Festsetzung der Listenpreise sowie der Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen,

f) alle Entscheidungen über Vertragsstrafen, die von der Geschäftsführung gegen Gesellschafter oder auf Grund des § 25 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrags (Landabsatz) von den Gesellschaftern gegen ihre Nacherwerber verhängt werden,

g) alle Schiedssprüche, die auf Grund des Gesellschaftsvertrags getroffen werden.

(2) Die an der Verkaufsgesellschaft beteiligten Bergwerksgesellschaften haben dafür zu sorgen, daß der Hohen Behörde unverzüglich mitgeteilt werden

a) alle Verträge, durch die die Gesellschaftsverträge der Ruhrkohlen-Export Präsident GmbH, der Ruhrkohle-Treuhand GmbH und der Ruhrkohlen-Beratung GmbH geändert oder ergänzt werden,

b) alle Beschlüsse, Entscheidungen und Schiedssprüche, die im Rahmen der Ruhrkohlen-Beratung GmbH oder ihrer Ausschüsse gefaßt werden.

(3) Die in Absatz (1) Buchstaben a), b) und c) aufgeführten Verträge, Beschlüsse und Entscheidungen dürfen nur angewendet werden, nachdem die Hohe Behörde oder ihre Dienststellen festgestellt haben, daß sie im Rahmen der mit dieser Entscheidung erteilten Genehmigung liegen oder nachdem die Hohe Behörde sie nach Artikel 65 § 2 des Vertrages genehmigt hat.

(4) Hinsichtlich aller übrigen in Absatz (1) und (2) aufgeführten Maßnahmen behält sich die Hohe Behörde jederzeit eine Prüfung und Entscheidung darüber vor, ob sie mit dieser Genehmigung sowie den Bestimmungen des Vertrages vereinbar sind.

Artikel 16

(1) Die Hohe Behörde wird auf Grund der Artikel 47 und 65 § 3 des Vertrages in dem von ihr für erforderlich erachteten Umfang laufend kontrollieren, ob die Präsident Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft und die beteiligten Bergwerksgesellschaften sich im Rahmen der mit dieser Entscheidung erteilten Genehmigungen halten, insbesondere die darin ausgesprochenen Einschränkungen, Bedingungen und Auflagen beachten, sowie ob die Gesamtheit der von den Beteiligten im Rahmen dieser Organisation getroffenen Maßnahmen zur Erreichung des in Artikel 65 § 2 Buchstabe a) des Vertrages bezeichneten Zwecks wesentlich ist, ohne den Bestimmungen des Vertrages zu widersprechen und ohne weitergehende Einschränkungen vorzusehen, als dies ihr Zweck erfordert.

(2) Die Prüfung wird sich auch darauf erstrekken, ob die Durchführung des Exports in dritte Länder sowie ob die Tätigkeit der Ruhrkohle-Treuhandgesellschaft und der Ruhrkohlen-Beratungsgesellschaft nicht in einer Weise erfolgen, die unmittelbar oder mittelbar die Selbständigkeit der Vertriebstätigkeit der Präsident Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft im gemeinsamen Markt beeinträchtigen.

Artikel 17

(1) Zur Durchführung der in Artikel 16 vorgesehenen Kontrollen haben die Verkaufsgesellschaft und die beteiligten Bergwerksgesellschaften den von der Hohen Behörde mit der Kontrolle beauftragten Personen

— jederzeit den Zutritt zu den Geschäftsräumen der Verkaufsgesellschaft, ihrer Agenten und Vertreter, der Ruhrkohlen-Export Präsident, der Ruhrkohle-Treuhand GmbH und der Ruhrkohlen-Beratung GmbH zu verschaffen,

— jederzeit den Zugang zu den Anlagen der Bergwerksgesellschaften zu ermöglichen,

— auf Anforderung alle Geschäftsbücher und Schriftstücke, wie Verträge, Fakturen, Abrechnungen mit den Abnehmern und den Bergwerksgesellschaften, Protokolle sowie Nachweisungen aller Art vorzulegen,

— auf Verlangen den mit der Kontrolle beauftragten Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben jegliche Unterstützung zu gewähren.

(2) Die Verkaufsgesellschaft ist verpflichtet, den mit der Kontrolle beauftragten Personen in ihren Geschäftsräumen geeignete Arbeitsräume zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Hohe Behörde behält sich vor, weitere Einzelheiten für die Ausübung der Kontrolle festzulegen.

Artikel 18

Diese Entscheidung wird den Beteiligten zugestellt und im *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Sie tritt am 1. April 1963 in Kraft und tritt am 31. März 1966 außer Kraft.

Die vorstehende Entscheidung wurde von der Hohen Behörde in der Sitzung vom 20. März 1963 beraten und beschlossen.

Für die Hohe Behörde

Der Präsident

Piero MALVESTITI